



Bern, 28.09.2016

No D210-2

Zirkular

D-10

Korrekte und aussagekräftige Warenbezeichnung in der Zollanmeldung

Neu auch in Englisch möglich

Die Zollanmeldung muss seit jeher eine korrekte und aussagekräftige Warenbezeichnung enthalten. Die EZV stellt seit längerer Zeit fest, dass die Qualität dieser Angabe stetig abnimmt. Sollten die Zollstellen künftig ungenügende Warenbezeichnungen feststellen, so werden sie die Zollanmeldung zur Berichtigung zurückweisen.

1 Anforderungen an die Warenbezeichnung¹

- Die Zollanmeldung erfolgt in einer **Amtssprache des Bundes** (deutsch, französisch oder italienisch) **oder in Englisch**.²
- Verlangt wird die möglichst **genaue technische oder handelsübliche** Warenbezeichnung (Sachname)³.

Bei Waren der gleichen Tarifnummer wird anstelle des genauen Sachnamens auch der Oberbegriff aus dem Gebrauchstarif toleriert (z. B. Geschirr anstelle von Tassen und Teller).

- Zusätzlich zum Sachnamen sind die genauen **Angaben zu den nichtzollrechtlichen Erlassen**, über den **Verwendungszweck** für Waren mit Zollerleichterung sowie allfällige **Angaben zu den Rückerstattungen** im Export anzugeben, sofern dies nicht bereits aus der Zollanmeldung hervorgeht (z.B. anhand des statistischen Schlüssels oder Codierungen in e-dec⁴)

Im Zolltarif Tares ist ersichtlich, wenn für eine bestimmte Tarifposition zusätzliche Angaben erforderlich sind (Rubrik "zusätzliche Angaben").

¹ D10 Ziffer 1.1.1.4.4 (öffentlich ab 01. Januar 2017) und [Richtlinie 25-00 Ziffer 2.3.7](#)

² [Art. 7](#) der Zollverordnung der EZV vom 4. April 2007 (ZV-EZV; SR 631.013); wird noch angepasst

³ [Art. 7](#) der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels vom 12. Oktober 2011 (SR 632.14)

⁴ [NZE-Pflichtcode/NZE-Artencode](#); Bewilligungspflichtcode

Als ungenügende Warenbezeichnung gelten insbesondere Texte, die:

- automatisch vom IT-System generiert werden, indem beispielsweise die Tarifnummer automatisch mit dem Tariftext verknüpft ist (d.h. unklare oder dem Text des Zollltarifs entsprechende Angaben, wie «andere» bzw. «Bekleidung, andere»);
- anstelle einer Warenbezeichnung Füllzeichen, wie «.» enthalten;
- keine oder ungenügende Angaben zum Vollzug der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes enthalten.

2 Umsetzung

Neben organisatorischen Anpassungen, die zu treffen sind, kann die Angabe einer korrekten Warenbezeichnung unter Umständen zu IT-Anpassungen bei den Zollanmeldern führen.

Terminplan/Fristen: (Vollzugsplanung:)

Oktober 2016	Information extern
1. Januar 2017	Die Zollstellen beanstanden Zollanmeldungen mit ungenügenden Warenbezeichnungen. Übergangsfrist falls IT-Anpassungen erforderlich sind: Die Zollstelle beanstandet ungenügende Warenbezeichnungen ab dem Zeitpunkt nicht mehr, ab welchem gemäss verbindlicher Angabe des Zollanmelders (z. B. Zollagentur, Speditionsfirma, Exporteur) die Anpassung seines IT-Systems erfolgt. Es handelt sich dabei um eine schriftliche Erklärung der anmeldepflichtigen Person, die folgende Angaben enthält: • Name der Firma; Kontaktperson; • UID-Nummer; • Betroffene Prozesse (z. B. e-dec; NCTS; ZE-Bewilligung Nr. XX; ZV-Bewilligung Nr. XX); • Umsetzungstermin (der späteste Termin ist der 31. Dezember 2017).
ab 1. Januar 2018	Ab dem 1. Januar 2018 beanstanden die Zollstellen ungenügende Warenbezeichnungen in jedem Fall. Unter Umständen kann dies dazu führen, dass die Zollstelle die Waren erst freigibt, wenn die Zollanmeldung korrekt eingereicht wurde.